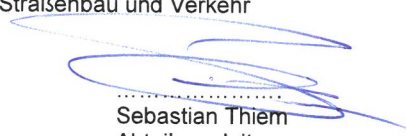


FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen
S 109 Niesky - Bautzen, von NK 4752 037, Stat. 0+009, bis NK 4752 037, Stat. 1+876
S 109 – Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA
PROJIS-Nr.: 000 658

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis –

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen</p>  <p>Sebastian Thiem Abteilungsleiter Planung und Straßenbau</p> <p>Bautzen, 07.12.2021</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
1	Station 0+000 bis 0+207	Ausbau eines gemeinsamen Rad-/ Gehweges (Beachte Bezug zu Lfd. Nr. 29 des Regelungsverzeichnisses.)	a) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) b) Gemeinde Malschwitz (E) a) ----- (U) b) Gemeinde Malschwitz (U)	Neubau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges, Breite 3,00 m, straßenbegleitend, incl. der Ausbildung von einseitigen Banketten und einer Bordrinne, welches an die vorhandene Fahrbahn angebaut wird. Zur Entwässerung der vorhandenen Fahrbahn werden Straßenabläufe angeordnet, die über Anschlusseleitungen an die Kanalisation der Gemeinde angebunden werden. Die Kosten des Ausbaus des Geh-/ Radweges tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung des gemeinsamen Rad-/ Gehweges obliegt der Gemeinde Malschwitz.
2	Station 0+207 bis 1+854,43	Ausbau eines gemeinsamen Rad-/ Gehweges	a) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Neubau eines Radweges in einer Breite von 2,50 m, von der Fahrbahn abgesetzt. Herstellung des Seitenrennstreifens in einer Breite von 1,75m. Der Anschluss an das vorhandene Gelände ist durch Ausbildung von Böschungen oder Anpassung orhandener Böschungen herzustellen. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11		
		Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	Station 0+000 bis 0+194,5	Ersatzneubau der Einfriedungen	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	<p>Demontage vorhandener Zaunanlagen und Ersatzneubau auf der Grundstücksgrenze.</p> <p>Die Kosten tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung der Zaunanlage obliegt dem Eigentümer des Anliegergrundstücks.</p> <p>Flurstück 1 (Niederguriger Straße 1): Vorhandene Einfriedung abbauen und auf neuen Winkelstützelementen wieder herstellen.</p> <p>Flurstück 103b (Bautzner Landstraße 4): Abbruch des vorhandenen Zaunes einschließlich Sockel und Säulen, Herstellung eines neuen Stabzaunes (beschichtet grün) und Befestigung auf der Winkelstützwand, Einbau einer Tür (ortsgleich zum Bestand) mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,10 m, Anpassung des innen weiterführenden Weges, kein Einbau eines Tores, lediglich Herstellung einer Lücke mit 4,20 m lichter Breite</p> <p>Flurstück 280 (Bautzner Landstraße Nr. 2) Es ist kein Zaun vorhanden, es wird kein Zaun hergestellt.</p> <p>Flurstück 283/1 (Am Weißenstein 2) Herstellung eines Zaunes mit Sichtschutz und Befestigung auf den neuen Winkelstützelementen</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
1				
4	Station 0+020,5 bis 0+194,5	Herstellung von Stützwänden	a) ----- (E) b) Gemeinde Malschwitz (E) a) ----- (U) b) Gemeinde Malschwitz (U)	<p>Es erfolgt der Neubau von Stützwänden in Folge des Ausbaus des gemeinsamen Geh-/ Radweges zum Ausgleich des entstehenden Höhenunterschiedes OK Geh-/ Radweg / OK vorhandenes Gelände. Es erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der Anliegergrundstücke zum Einbau. Nach dem Einbau der Stützwandelemente wird der Ausgangszustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten des Ausbaus des Geh-/ Radweges tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung der Stützwände obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p> <p>Flurstück 1 (Niederguriger Straße 1): Einbau von Winkelstützelementen in Gehwegrücklage ab Station 0+020,500 bis zur Grundstücksgrenze zu Flurstück 103/b</p> <p>Flurstück 103b (Bautzner Landstraße 4): Einbau von Winkelstützelementen in Gehwegrücklage mit Unterbrechung an Eingang (lichte Weite 1,10 m) und Einfahrt (lichte Weite 4,20 m)</p> <p>Flurstück 280 (Bautzner Landstraße Nr. 2) Einbau von Winkelstützelementen in Gehwegrücklage, Unterbrechung an der Einfahrt in lichter Breite entsprechend des Bestandes</p> <p>Flurstück 283/1 (Am Weißenstein 2) Einbau von Winkelstützelementen in Gehwegrücklage</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11 Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	Station 0+020,5 bis 0+194,5	Rodung bzw. Umsetzung und Neupflanzung von Hecken (gem. Ausgleichsmaßnahme A2)	a) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) b) ----- (E) a) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U) b) ----- (U)	<p>Rodung bzw. Umsetzung vorhandener Hecken, sowie Ersatzpflanzungen auf der Grundstücksgrenze - Ausgleichsmaßnahme A2.</p> <p>Die Kosten tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung der Hecke obliegt dem Eigentümer des Anliegergrundstücks.</p> <p>Flurstück 1 (Niederguriger Straße 1): Beseitigen Hecken und Sträucher im Bereich der geplanten Winkelstützwand und Pflanzen neue Hecke nach Bauende bis zur Grundstücksgrenze zu Flurstück 103/b</p> <p>Flurstück 103b (Bautzner Landstraße 4): Beseitigen Hecke zwischen der Grundstückszufahrt und der Grenze zum Flurstück 280 im Bereich der geplanten Winkelstützwand und Pflanzen neue Hecke nach Bauende</p> <p>Flurstück 280 (Bautzner Landstraße Nr. 2) Verpflanzen der vorhandenen Hainbuchenhecke auf eine Fläche innerhalb des Grundstücks (wird durch Eigentümerin zur Verfügung gestellt), nach Herstellung der Winkelstützwand Pflanzen der Hainbuchenhecke und Ergänzung mit Heistern (mind. 1,50 m hoch) Auspflanzen des Rosenstrauches erfolgt durch die Eigentümerin mit Baubeginn.</p> <p>Flurstück 283/1 (Am Weissenstein 2) Roden der vorhandenen Hecke (Tuya), Pflanzung einer neuen Tuyahecke (größere Heister) nach Herstellung der Winkelstützwand im Bereich der Grundstücksgrenze</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11		
		Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
1				
6	Station 0+208 bis 0+288 Station 0+343 bis 0+363 Station 0+392 bis 0+397 Station 0+418 bis 0+488	Herstellung von Entwässerungsmulden und Rigolen rechtsseitig in Stationierungsrichtung	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im angegebenen Stationsabschnitt wird an der Böschungunterkante, rechtsseitig des Radweges eine Mulde, 1,50 m breit und in der Regel 0,30 m tief hergestellt. Im Bereich von Grundstückszufahrten erfolgt der Einbau von Durchlässen DN 300. Unter der Mulde erfolgt der Einbau von Speicherringen der Abmessungen B= 1,20 m, T= 1,35 m. Die Einleitung des Oberflächenwassers erfolgt über einen Ablauf am Muldenende in den RW-Kanal der Gemeinde Malschwitz. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.
7	Station 0+288 bis 0+332 Station 0+363 bis 0+386 Station 0+397 bis 0+410 Station 0+438 bis 0+520	Herstellung von Entwässerungsmulden rechtsseitig in Stationierungsrichtung	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im angegebenen Stationsabschnitt wird an der Böschungunterkante, rechtsseitig des Radweges eine Mulde, 1,50 m breit und in der Regel 0,30 m tief hergestellt. Im Bereich von Grundstückszufahrten erfolgt der Einbau von Durchlässen DN 300. Die Einleitung des Oberflächenwassers erfolgt über einen Ablauf am Muldenende in den RW-Kanal der Gemeinde Malschwitz. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.
12	Station 1+151 bis 1+210	Wiederherstellung der Entwässerungsmulde, linksseitig in Stationierungsrichtung	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im angegebenen Stationsabschnitt wird an der Böschungunterkante, linksseitig zwischen Radweg und Fahrbahn die vorhandene Mulde wiederhergestellt (1,50 m breit und in der Regel 0,30 m tief). Das anfallende Oberflächenwasser versickert oder wird nach Westen in Richtung einer vorgesehenen Rigole abgeführt. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11		
		Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	Station 1+288,75 bis 1+348,75 Station 1+455 bis 1+555	Herstellung von Entwässerungsmulden und Rigolen linksseitig in Stationierungsrichtung	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im angegebenen Stationsabschnitt wird an der Böschungunterkante, linksseitig des Radweges eine Mulde, 1,50 m breit und in der Regel 0,30 m tief hergestellt. Unter der Mulde erfolgt der Einbau von Speicherringen der Abmessungen B= 1,20 m, T= 1,00 m. Das anfallende Oberflächenwasser versickert über die Rigole. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.
14	Station 1+213 bis 1+298,75 Station 1+555 bis 1+710	Herstellung von Entwässerungsmulden linksseitig in Stationierungsrichtung mit Anbindung an den vorhandenen Straßengraben	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im angegebenen Stationsabschnitt wird an der Böschungunterkante, linksseitig des Radweges eine Mulde, 1,50 m breit und in der Regel 0,30 m tief hergestellt. Im Bereich von Grundsüdzufahrten erfolgt der Einbau von Durchlässen DN 300. Das anfallende Oberflächenwasser versickert oder wird nach Westen in den vorhandenen Straßengraben geleitet. Die Kosten des Ausbaus des Radweges incl. Seitentrennstreifen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Freistaat Sachsen.
15	Station 0+018 bis 0+042	Wiederherstellung der Bushaltestelle (barrierefrei als Bushaltestelle am Fahrbahnrand)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Die vorhandene Bushaltestelle wird als Bushaltestelle am Fahrbahnrand barrierefrei mit taktilen Elementen und Sonderbord wiedergestellt. Eine Fläche von 4 m Länge und 2 m Breite wird hinter der Rücklage des Rad-/Gehweges für einen Fahrgastunterstand vorgesehen. Die Kosten des Ausbaus tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz nach Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11		
		Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	Station 0+015,00	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 1	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 1) wird nach dem Ausbau des gemeinsamen Rad-/ Gehweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. In der Gehwegrücklage erfolgt vor der Grundstücksgrenze der Einbau einer Kastennrinne. Die Kosten des Ausbaus tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung.
17	Station 0+073,00	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 103b	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 103b) wird nach dem Ausbau des gemeinsamen Rad-/ Gehweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. In der Gehwegrücklage erfolgt vor der Grundstücksgrenze der Einbau einer Kastennrinne. Die Kosten des Ausbaus tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung.
18	Station 0+110,00	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 280	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 280) wird nach dem Ausbau des gemeinsamen Rad-/ Gehweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. In der Gehwegrücklage erfolgt vor der Grundstücksgrenze der Einbau einer Kastennrinne. Die Kosten des Ausbaus tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
			Unterlage: 11	
			Datum: 30.06.2021	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	Station 0+198,00	Wiederherstellung der Einmündung Am Weißenstein	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Der Anschluss der Straße Am Weißenstein wird in gleicher Lage wieder hergestellt. Der frostsichere Oberbau wird in Bk 3,2 ausgeführt. Der Anschluss an das vorhandene anschließende Gelände ist durch Geländemodellierung herzustellen. Die Kosten des Ausbaus tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.
20	Station 0+337,50	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 271	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-erzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 271) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.
21	Station 0+387,50	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 271	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-erzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 271) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.
22	Station 0+413,50	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 271	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-erzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 271) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11 Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	Station 0+556	Wiederherstellung der Zufahrt (Flurstück 284)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 284) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.
25	Station 1+1000	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 131a	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 131a) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.
26	Station 1+125	Wiederherstellung eines Anschlusses (Flurstück 813/2) mit Teilrückbau (Reduzierung der Breite)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Die bestehende Überfahrt/ der Anschluss (Flurstück 813/2) wird nach dem Ausbau des Radweges mit reduzierter Breite (3,00 m) und bestehender Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.
27	Station 1+406	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 805/1	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 805/1) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11		
		Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	Station 1+714	Wiederherstellung der Zufahrt Flurstück 179	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-erzeichnis (U)	Die bestehende Zufahrt (Flurstück 179) wird nach dem Ausbau des Radweges in der vorhandenen Breite und bestehenden Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten des Ausbaus trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.
29	Station 0+34 bis 0+191,5	Neubau Regenwasserkanal DN 300	a) ----- (E) b) Gemeinde Malschwitz (E) a) ----- (U) b) Gemeinde Malschwitz (U)	Im genannten Stationsbereich wird eine Entwässerungsleitung DN 300 zur Ableitung des Oberflächenwassers hergestellt und an das bestehende Leitungsnetz (Regenwasserkanal) der Gemeinde Malschwitz bei Station 0+34 angeschlossen. Die Kosten für den Bau trägt die Gemeinde Malschwitz. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.
30	Station 0+337,5 Station 0+389 Station 0+413,5	Neubau Durchlässe DN 300	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im Bereich von Grundstückszufahrten sind die geplanten Mulden zu verrohren. In der Achse der Mulde werden Durchlässe DN 300 hergestellt. Die Kosten des Neubaus der Durchlässe trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
31	Station 0+198 Station 1+135 Station 1+406 Station 1+714,5	Ersatzneubau Durchlass DN 400	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Im Bereich von Zufahrten sind die geplanten Mulden zu verrohren. In der Achse der Mulde wird ein Durchlass DN 400 hergestellt, der vorhandene Durchlass wird abgebrochen. Die Kosten des Neubaus des Durchlasses trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
32	Station 0+826,5	vorhandener Durchlass DN 500 Erneuerung Durchlass und Befestigung Auslauf	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Der vorhandene Durchlass DN 500 wird am Auslauf erneuert, der Auslauf ist zu befestigen. Der Radweg wird im Bereich des Auflaufes mit Pflaster befestigt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	Station 1+200	vorhandener Durchlass DN 500 Schachtabbruch, Neubau Auslauf	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Der vorhandene Schacht am Durchlass DN 500 wird abgebrochen. Es wird ein neuer Auslauf hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
34	Station 1+484	vorhandener Durchlass DN 500 Verlängerung Durchlass und Befestigung Auslauf	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Der vorhandene Durchlass DN 500 wird am Auslauf verlängert, der Auslauf ist zu befestigen. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
35	Station 1+787	vorhandener Durchlass DN 400 Sicherung Durchlass	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Im Baufeld befindet sich ein Durchlass DN 400, dieser ist während der Bauzeit zu sichern. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
36	Station 1+850	vorhandener Durchlass DN 300 Sicherung Durchlass	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Im Baufeld befindet sich ein Durchlass DN 300, dieser ist während der Bauzeit zu sichern. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
37	Station 1+000	vorhandener Durchlass DN 400 Sicherung Durchlass	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Freistaat Sachsen (U)	Im Baufeld befindet sich ein Durchlass DN 400, dieser ist während der Bauzeit zu sichern. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
38	Station 0+34	vorhandener Durchlass DN 500/ Regenwasserschacht Sicherung	a) und b) Gemeinde Malschwitz(E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Im Baufeld befindet sich ein Durchlass DN 500, der in einen Schacht einbindet. Während der Bauzeit sind der Durchlass und der Schacht zu sichern. Am Schacht erfolgt die Anbindung der neuen Regenwasserleitung. Die Kosten tragen der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Malschwitz zu gleichen Teilen nach der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.
39	Station 0+110 Station 0+183,5	Umbau/ Sicherung vorh. Freileitung	a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (E) a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (U)	An den genannten Stationen queren vorhandene Freileitungen der ENSO Netz GmbH (seit 2021 SachsenNetze HS.HD GmbH). Diese sind während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf umzubauen. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 15.07.1992.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11 Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
40	Station 0+181,5	Sicherung vorh. Querung TW-Leitung DN 100	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH (E) a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH (U)	An der Station 0+181,50 quert eine vorhandene TW-Leitung DN 100 der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH. Diese ist während der Bauzeit zu sichern. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 14.09.2000.
41	Station 0+205 Station 1+843,6	Sicherung vorh. Erdkabel, Einbau Medienschutz	a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (E) a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (U)	An den genannten Stationen queren vorhandene Kabel der ENSO Netz GmbH (seit 2021 SachsenNetze HS.HD GmbH). Diese sind während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf durch Einbau von Medienschutz dauerhaft zu schützen. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 15.07.1992.
42	Station 1+105	Sicherung vorh. Erdkabel, Einbau Medienschutz	a) und b) Deutsche Telekom (E) a) und b) Deutsche Telekom (U)	An der Station 1+105 queren vorhandene Kabel der Deutschen Telekom. Diese sind während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf durch Einbau von Medienschutz dauerhaft zu schützen. Regelung entsprechend Telekommunikationsgesetz.
43	Station 1+149 bis 1+480	Sicherung vorh. Erdkabel, Einbau Medienschutz	a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (E) a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (U)	Im genannten Stationsbereich verläuft eine vorhandene Kabel-Trasse der ENSO Netz GmbH (seit 2021 SachsenNetze HS.HD GmbH). Diese ist während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf durch Einbau von Medienschutz dauerhaft zu schützen. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 14.09.2000.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
		Unterlage: 11 Datum: 30.06.2021		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
44	Station 1+161 Station 1+839,5	Sicherung vorh. Ferngashochdruckleitung DN 150	a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (E) a) und b) SachsenNetze HS.HD GmbH (U)	An der Station 1+161 quert eine vorhandene Gasleitung der ENSO Netz GmbH (seit 2021 SachsenNetze HS.HD GmbH). Diese ist während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf durch den Einbau/ die Verlängerung von Schutzrohren dauerhaft zu schützen. Die Schieberkappen in der derzeit befestigten Fläche werden durch den neuen Rad-/Gehweg überbaut, die Kappen an die neuen Höhen angepasst. An der Station 1+839,5 quert eine vorhandene Gasleitung der ENSO Netz GmbH (seit 2021 SachsenNetze HS.HD GmbH). Diese ist während der Bauzeit zu sichern und bei Bedarf durch den Einbau/ die Verlängerung von Schutzrohren dauerhaft zu schützen. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 24.07.2000.
45	Station 0+925 bis 0+996 Station 1+190	Sicherung vorh. Ferngasleitung DN 500	a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (E) a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (U)	An den genannten Stationen queren vorhandene Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH. Diese sind während der Bauzeit zu sichern. Im Bereich der Schutzstreifen erfolgt der Einbau einer ungebundenen Befestigung mit statischer Verdichtung. Durch die ONTRAS Gastransport GmbH laufen Planungen zur Leitungssicherung (nachrichtliche Darstellung im koordinierten Leitungsplan in Unterlage 16.2.3). Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 18.08.1999.
46	Station 1+135	Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung von asphaltierten Wegebeziehungen Ausgleichsmaßnahme A1	a) und b) Gemeinde Malschwitz(E) a) und b) Gemeinde Malschwitz (U)	Es erfolgen Entsiegelungsmaßnahmen von zwei asphaltierten Wegeverbindungen im benannten Stationsbereich. Der Asphaltbelag wird entfernt, auf einer Breite von 3 m verbleibt ein Weg, der mit wassergebundener Decke ausgeführt wird. Die Restfläche wird renaturiert. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malschwitz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
	2	3	4	5
48	Station 0+210 bis 0+500	Heisterpflanzungen als Solitär oder in Gruppen flurseitig am Radweg Ausgleichsmaßnahme A3	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Es erfolgt die Neupflanzung von 24 Heistern der Arten Esche, Erle, Hainbuche, Traubeneiche als Ausgleich für den Verlust an Ruderaflur. Die Pflanzung erfolgt flurseitig am Radweg im genannten Stationsbereich. Auf der Pflanzfläche erfolgt eine Ansaat mit Landschaftsrasen. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
49	Station 0+000 bis 0+195	Ansaat von Landschaftsrasen auf Angleichflächen, Banketten und Mulden und unter Gehölzpflanzungen Ausgleichsmaßnahme A4 (Beachte Bezug zu Lfd. Nr. 1 des Regelungsverzeichnisses.)	a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (E) a) und b) Eigentümer nach GE-verzeichnis (U)	Entlang des Geh-/ Radweges ist flurseitig unter den neu zu pflanzenden Heistern (Lfd. Nr. 52 Regelungsverzeichnis) die Pflanzfläche mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 einzusäen. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Anliegergrundstücks.
50	Station 0+207 bis 1+854,430	Ansaat von Landschaftsrasen auf Böschungen, Banketten, Anpassungstreifen und Mulden, sowie unter Gehölzpflanzungen Ausgleichsmaßnahme A4 (Beachte Bezug zu Lfd. Nr. 2 des Regelungsverzeichnisses.)	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Entlang des Radweges ist flurseitig unter den neu zu pflanzenden Bäumen (Lfd. Nr. 51 Regelungsverzeichnis) die Pflanzfläche mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 einzusäen. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
51	Station 1+030 bis 1+854,430	Neupflanzung einer straßenbegleitenden Winterlindenreihe Ersatzmaßnahme E1	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Entlang des Radweges wird im genannten Stationsabschnitt eine baumreihe aus 58 Winterlinden im Abstand von ca. 13 m gepflanzt. Die pflanzfläche befindet sich flurseitig entlang des Radweges. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.
52	Station 1+135	Pflanzung von Heistern Ersatzmaßnahme E2	a) ----- (E) b) Freistaat Sachsen (E) a) ----- (U) b) Freistaat Sachsen (U)	Entlang der Feldwege, die entsiegelt werden (Lfd. Nr. 46 des Regelungsverzeichnisses), ist die Pflanzung von Heistern vorgesehen. Die Heister werden im Abstand von ca. 3 m auf der Ostseite am südlichen Feldweg und als Lückenbepflanzung einzeln oder in Gruppen am nördlichen Feldweg auf der Ostseite gepflanzt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 109 Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
53	Station 0+250 bis 0+400	Sicherung KKS-Kabel	a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (E) a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (U)	Zwischen Station 0+250 und 0+400 verläuft das KKS-Kabel der ONTRAS straßennah im Bereich der neuen Rad-/Gehweg-Trasse, teilweise auch im Bereich der Entwässerungseinrichtungen. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 18.08.1999.
54	Station 0+040 bis 0+090	Sicherung/Umverlegung Telekomkabel	a) und b) Deutsche Telekom (E) a) und b) Deutsche Telekom (U)	Im Bereich des geplanten Entwässerungskanals liegt zwischen den Stationen 0+040 und 0+090 eine Kabelanlage der Telekom in der geplanten Trasse. Das Kabel muss gesichert und abschnittsweise unverlegt werden (Neue Lage neben dem Entwässerungskanal). Regelung entsprechend Telekommunikationsgesetz.
55	Station 0+175 bis 0+187	Sicherung Telekomkabel	a) und b) Deutsche Telekom (E) a) und b) Deutsche Telekom (U)	Sicherung von Kabeln neben der geplanten Trasse des Entwässerungskanals, sowie einer Querung. Regelung entsprechend Telekommunikationsgesetz.
56	Station 1+474	Sicherung Querung Beregnungsleitung	a) und b) Budissa Agrarprodukte AG Niederkaina (E) a) und b) Budissa Agrarprodukte AG Niederkaina (U)	Sicherung der Querung einer Beregnungsleitung (Tiefe unbekannt). Die Beregnungsleitung quert die S 109 verläuft weiter in nach Norden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.
57	Station 0+570	Sicherung KKS-Kabel	a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (E) a) und b) ONTRAS Gastransport GmbH (U)	Bei Station 0+570 nähert sich das KKS-Kabel der ONTRAS der geplanten Radwegtrasse bis zum nördlichen Böschungsbereich. Regelung entsprechend Rahmenvertrag vom 18.08.1999.